

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Firma Herbert Schümann Papierverarbeitungswerk GmbH

### § 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma Herbert Schümann Papierverarbeitungswerk GmbH, nachfolgend **Schümann** genannt. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

### § 2 Angebote

Angebote von **Schümann** sind freibleibend, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wird. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von **Schümann** zustande.

Nachträgliche Änderungen der Auftragsdaten, die durch den Kunden vorgenommen wurden, berechtigen **Schümann** zu entsprechenden Anpassungen der ursprünglichen Vertragskonditionen. Alle Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Mündliche und telefonische Abmachungen, auch durch Vertreter oder Außendienstmitarbeiter von **Schümann**, haben nur Gültigkeit, wenn sie von **Schümann** schriftlich bestätigt worden sind.

Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung von **Schümann** maßgebend.

Technisch bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen behält sich **Schümann** auch nach Bestätigung des Auftrags vor.

Der Mindestlieferwert beträgt 150,- EUR ab Werk. Ab einem Warenwert von 800,- EUR netto liefert **Schümann** frei Empfangsstation bzw. frei deutsche Grenze.

### § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich in EUR zzgl. der gesetzlichen MwSt. Alle Preisangaben im Rahmen der Preisliste erfolgen ohne Gewähr. Preisänderungen bleiben insoweit vorbehalten.

Die Preise gelten zudem unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten des Kunden unverändert bleiben. Die angebotenen Preise gelten ab Werk, falls nichts anderes vereinbart ist.

Bei Kaufverträgen ist der vereinbarte Preis 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig; bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ist der Kunde berechtigt, einen Abzug in Höhe von 2 % des vereinbarten Preises vorzunehmen. Im Übrigen sind Rechnungen von **Schümann** sofort und ohne Abzug zahlbar.

Sollte der Verkäufer mit der Zahlung einer Forderung in Verzug geraten oder sollten Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers aufkommen lassen, so ist **Schümann** berechtigt, Rechnungsabgabe ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsbedingungen sofort zur Zahlung fällig zu stellen.

Der Kunde kann eine Zurückhaltung von Zahlungen oder eine Aufrechnung nur in Ansehung einer Gegenforderung vornehmen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Der Kunde ist zur Zurückbehaltung nur in Höhe des Wertes des geltend gemachten Gegenanspruchs berechtigt.

### § 4 Lieferungen

Eine vereinbarte Lieferzeit ist von **Schümann** eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Termin an den Frachtführer übergeben wurde. Der Kunde hat Mitwirkungshandlungen, die zur Einhaltung der Lieferzeit erforderlich sind, unverzüglich vorzunehmen.

**Schümann** ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

### § 5 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder **Schümann** noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr übernommen hat.

**Schümann** ist berechtigt, auf Wunsch des Kunden auch verpflichtet, die Ware auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über; jedoch ist **Schümann** verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

### § 6 Gewährleistung

Ansprüche des Kunden aufgrund von Sachmängeln verjähren innerhalb von sechs Monaten nach Ablieferung der Ware beim Kunden. Die Mangelbeseitigung geschieht nach Wahl von **Schümann** durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Sache zurückzugeben. Das Recht des Kunden, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Rechnungsbetrag angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

Ist nur ein Teil der gelieferten Ware mangelhaft, so kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Restlieferung für ihn ohne Interesse ist.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware nach Lieferung unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Dies gilt auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Zeigt sich ein Mangel, ist dieser bei **Schümann** innerhalb von 2 Wochen ab Lieferung zu rügen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Zeigt sich später ein Mangel, muss dieser bei **Schümann** innerhalb von 2 Wochen nach der Entdeckung durch den Kunden gerügt werden. Andernfalls gilt die Ware auch hinsichtlich des später entdeckten Mangels als genehmigt.

Zulieferungen durch den Kunden oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens **Schümann**.

### § 7 Haftung für Schäden

**Schümann** haftet nur für Schäden aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens. Dies gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In beiden Fällen ist die Haftung jedenfalls auf den Ersatz vertragstypischer Schäden beschränkt. Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt.

Betriebsstörungen sowohl im eigenen Betrieb als auch in fremden, von denen die Herstellung und der Transport wesentlich abhängig sind, entbinden nach entsprechender, unverzüglicher Mitteilung an den Kunden schadensersatzlos von der Einhaltung der Lieferfrist, sofern nicht rechtzeitig oder nur unter unverhältnismäßigen Aufwendungen Abhilfe geschaffen werden kann. Als Betriebsstörungen gelten alle Hemmnisse schwerwiegender Art, die die Geschäftsführer, Gesellschafter und gesetzlichen Vertreter **Schümanns** bei objektiver Betrachtung weder verschuldet haben noch vorhersehen konnten, insbesondere allgemeine Rohstoff- und Energieknappheit, Verkehrsengpässe, behördliche Eingriffe, Arbeitskämpfe, Krieg und Aufruhr sowie alle größeren Brände.

### § 8 Ausführung

Dem Kunden von **Schümann** vorgelegte Druck- und/oder Ausführungsvorlagen sind vom Kunden auch bezgl. aller für die Verwendung des hergestellten Produktes wesentlichen oder geforderten Eigenschaften zu prüfen. Der Kunde hat die Unterlagen zum Zeichen der Einwilligung unterschrieben zurückzusenden.

Von ihm gewünschte Berichtigungen oder erkennbare Mängel hat der Kunde deutlich kenntlich zu machen.

**Schümann** ist berechtigt, produktionsbedingte Über- oder Unterlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge vorzunehmen. Berechnet wird – auch im Falle der Mehrlieferung – die gelieferte Menge.

Die Auftragsausführung erfolgt in handelsüblicher Qualität, entsprechend dem Stand der Technik und im Rahmen der technisch notwendigen, material- und verfahrensbedingten Toleranzen, sofern keine spezifizierten Auftragsnormen festgelegt sind.

Handels- und marktübliche sowie unbedeutende Abweichungen der gelieferten Ware (z.B. Beschaffenheit, Abmessung, Ausführung, Farbe, Stärke, Gewicht, etc.) stellen daher keinen Sachmangel dar.

### § 9 Nebenpflichten

Der Transport, die Lagerung sowie die Verarbeitung der Waren sind sach- und fachgerecht nach den Vorgaben von **Schümann** vorzunehmen. Aufgrund ihrer Beschaffenheit und chemischen Zusammensetzung unterliegen bestimmte Waren einer begrenzten Haltbar- bzw. Lagerfähigkeit. Genauere Informationen über Haltbarkeit, Lagerfähigkeit sowie Anwendungszeitraum stellt **Schümann** auf Anfrage zur Verfügung.

Garantien und Zusicherungen seitens **Schümann**, insbesondere solche hinsichtlich der Beschaffenheit und/oder der Einsetzbarkeit der Ware, bedürfen der Schriftform. In Ermangelung einer solchen Garantie oder Zusicherung übernimmt **Schümann** keine Haftung dafür, dass die gelieferte Ware für die vom Kunden in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist.

### § 10 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden bestehenden Ansprüche, auch solcher, die **Schümann** außerhalb dieses Vertrages zustehen, im Eigentum von **Schümann**.

Bei Pfändung sowie Beschlagnahme der Ware durch Dritte hat der Kunde **Schümann** unverzüglich davon zu unterrichten.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, kann **Schümann** die Herausgabe der gelieferten Ware verlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Ware durch **Schümann** gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, soweit sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles etwas anderes ergibt.

Bei Verbindung der von **Schümann** gelieferten Ware mit anderen Gegenständen erwirbt **Schümann** Miteigentum an der neuen Sache, auch wenn diese als Hauptsache anzusehen ist, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der mit ihr verbundenen Gegenstände. Das gleiche gilt bei Be- und Verarbeitung sowie Vermischung.

Wird die Ware weiter veräußert, so gilt die Gegenforderung für diese Weiterlieferung als ganz oder teilweise entsprechend dem Miteigentumsanteil erstrangig an **Schümann** abgetreten. Übersteigt der Wert der vorstehenden Sicherung die gesamte Forderung gegen den Kunden um mehr als 10 %, so wird **Schümann** auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach seiner Wahl freigegeben.

Die Ansprüche **Schümanns** aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden inklusive sämtlicher zu Gunsten **Schümanns** bestehender Rechte aus den vereinbarten Sicherungsabreden, insbesondere Sicherungs- und Vorbehaltseigentum, können abgetreten werden.

### § 11 Versand und Verpackung

Der Versand erfolgt auf Gefahr und, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf Rechnung des Kunden.

### § 12 Vorleistungen

Sämtliche Vorleistungen oder sonstigen Aufwendungen seitens **Schümann** werden dem Kunden in Rechnung gestellt, auch wenn nachfolgend kein Auftrag erteilt wird.

### § 13 Urheber- und sonstige Schutzrechte

Der Kunde garantiert, Inhaber der für den Auftrag erforderlichen Urheber- und sonstigen Schutzrechte oder in vergleichbarer Weise legitimiert zu sein und stellt **Schümann** insoweit von etwaigen Prüfungspflichten sowie von Ansprüchen Dritter frei.

An Kostenvorschlägen und anderen Unterlagen behält sich **Schümann** eigentums-, urheber- und gewerbliche Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht an **Schümann** erteilt wird.

Lithographien, Druckplatten, Kopiervorlagen, Klichschees, Matern, Prägeplatten, Stanzwerkzeuge und -konturen, Druckzylinder und ähnliche Zwischenerzeugnisse bleiben Eigentum von **Schümann**, auch wenn für sie anteilige Kostenbeträge gesondert in Rechnung gestellt werden.

Eine Aufbewahrungspflicht für fremde Druckunterlagen, Manuskripte und andere zur Verfügung gestellte Gegenstände besteht nur für 6 Monate ab Auslieferung des letzten mit den Gegenständen gelieferten Auftrags.

### § 14 Kennzeichnung

**Schümann** behält sich das Recht vor, seinen Firmentext, sein Firmenzeichen oder sonstige Kennzeichnungen nach Maßgabe entsprechender Übungen und Vorschriften sowie des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen.

### § 15 Schlussbestimmungen

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen wirksam.

Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.

Der Verkäufer ist berechtigt, Informationen und Daten über den Käufer zu erheben, speichern, verarbeiten, nutzen und an Dritte zum Zwecke des Forderungseinzugs oder des ausgelagerten Datenmanagements zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung weiterzugeben.

Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von **Schümann** Gerichtsstand. **Schümann** ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von **Schümann** Erfüllungsort.

Es wird deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart. Die Regelungen der UN-Konvention zur Abtretung von Forderungen im Internationalen Handelsverkehr gelten bereits jetzt aufschiebend bedingt auf den Moment deren Inkrafttretens als vereinbart.